

#### 2.1.4. öffentliche Förderungen und Abgaben

- Erhöhte vorzeitige Abschreibung von Umweltschutzinvestitionen: Im § 8 (4) Z 1 Einkommensteuergesetz könnte der Hinweis auf öffentliches Interesse entfallen; denn als positiver externer Effekt liegt wohl der gesamte Umweltschutz im öffentlichen Interesse. Daher wäre folgende Umformulierung zu erwägen: „Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, soweit diese im Inland dem Umweltschutz dienen. Dient nur ein Teil des Wirtschaftsgutes demselben, gebührt der erhöhte Abschreibungssatz für diesen Teil.“
- Subventionsprogramme zur Stützung einzelner Wirtschaftszweige bzw. von Gebietskörperschaften sind auf ihre Umweltverträglichkeit zu prüfen (programmbezogene Umweltverträglichkeitsprüfung).
- Öffentliche Förderungen sollen dann zum Einsatz kommen, wenn das Verursacherprinzip unanwendbar ist bzw. seine Anwendung unzweckmäßig ist (siehe Seite 243 f).
  - Förderungen sind schwerpunktmäßig dort zu gewähren, wo Umweltschutzinvestitionen für Branchen eine Gefährdung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit bedeutet.
  - Der neu geschaffene Umweltfonds stellt gerade für den Bereich der industriellen und gewerblichen Altanlagen ein zweckmäßiges Instrument der Umweltpolitik dar. Ihm kommt auch die Aufgabe zu, das Niveau der österreichischen Umwelttechnologie zu heben.
  - Um seine Förderungen rationeller einsetzen zu können, sollte der Umweltfonds in Zusammenarbeit mit dem Umweltbundesamt und den Betroffenen branchenmäßige oder regionale Sanierungspläne für industrielle und gewerbliche Anlagen in Österreich erarbeiten. Die Förderungen sind mit denen des Wasserwirtschaftsfonds abzustimmen.
  - Da in Österreich zur Zeit Kapazitäten der Sonderabfallbehandlung- und Entsorgung von entsprechender Qualität nicht existieren, soll es auch die Aufgabe des Umweltfonds sein, befristet bei der Erstellung solcher Anlagen unterstützend tätig zu sein, langfristig ist jedoch dem Verursacherprinzip Rechnung zu tragen.
  - Bei der Vergabe der Förderungsmittel des Wasserwirtschaftsfonds ist in Zukunft verstärkt auf eine nach Prioritäten geordnete Sanierung der Fließgewässer bedacht zu nehmen.

Der Beirat regt weiters an:

- Für umweltpolitische Teilbereiche können auch Abgabensenkungen erwogen werden. In Frage kommen dabei umweltschädliche Produkte im Endnachfragebereich, Emissionen bzw. besonders emissionsträchtige Rohstoffe. Abgaben stellen als Kostenfaktor einen Anreiz dar, Umweltbelastungen zu vermeiden.
  - Da sich die Höhe der Abgabe an den Vermeidungskosten zu orientieren hat, entsteht freilich ein hoher Informations- und Verwaltungsbedarf. Die umweltpolitische Wirksamkeit und gesamtwirtschaftliche Effizienz von Umweltabgaben hängt entscheidend von der Ausgestaltung im einzelnen unter Berücksichtigung der jeweiligen Produktions- und Nachfragebedingung ab; soweit die Abgabe den Produktionsbereich betrifft, insbesondere von den außenwirtschaftlichen Implikationen.
  - Spezielle Abgaben zur Finanzierung umweltpolitischer Aufgaben erscheinen, sofern nicht der Verursacher belastet wird, sondern die Allgemeinheit, hingegen nicht für zielführend. Solchen Abgaben fehlen die positiven allokativen Wirkungen.
  - Im Falle der Emissionsabgaben sind diese grundsätzlich nur in Kombination mit Höchstwerten der Emission sinnvoll. In solchen Fällen ist eine Abgabe ein ökonomischer Anreiz, Emissionen unter den Höchstwert zu drücken oder gar zu vermeiden.
  - Allfällige Einnahmen aus Umweltabgaben sind für den Umweltschutz und die Umweltverbesserung zweckzubinden.

#### *2.1.5. Zivil- und strafrechtliche Maßnahmen*

- Zivilrechtliche Haftungsnormen für Umweltschäden sind zu verstärken und auszubauen.
- Die Rechtsnormen sollen klar ausdrücken, daß alle wesentlichen Verursacher auch im Rahmen eines komplexen Ursachengeflechtes zur gesamten Hand als Schädiger bei Luftverunreinigungen haftet, mit Regreßanspruch gegenüber den anderen wesentlichen Verursacher.
- Vorsätzlich schwere Schädigungen der Umwelt sollten im Strafrecht vollständig erfaßt werden.

Weiters regt der Beirat an:

- Eine verwaltungsrechtliche Amnestie für die Bekanntgabe verborgener Altlasten wäre geeignet, Kenntnis über möglicherweise umweltbedenkliche Ablagerungen zu erhalten. Geeignete Sanierungsmaßnahmen können dann in die Wege geleitet werden.